



Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung

(sog. Mini- und Niedriglohn-Jobs)

Ab dem 1. April 2003 wurde die versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen durch das 2. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (BGBl. I S. 4621) geändert.

Grundsätzlich werden ab dem 01.04.2003 drei Arten von geringfügiger Beschäftigung unterschieden:

- **geringfügige Dauerbeschäftigung:** liegt dann vor, wenn das monatliche Bruttogehalt 400 € (vorher 325 €) regelmäßig nicht übersteigt (diese Grenze gilt gleichermaßen in West- und Ostdeutschland).
- **geringfügige Dauerbeschäftigung in Privathaushalten:** Voraussetzungen wie oben; aber abweichende Beiträge
- **kurzfristige Beschäftigung :** liegt vor, wenn sie im Laufe eines Kalenderjahres (bisher Zeitjahr) auf nicht mehr als zwei Monate oder - bei weniger als fünf Arbeitstagen pro Woche - auf insgesamt 50 Arbeitstage begrenzt ist. Die 15-Wochenstunden-Regelung entfällt.

Da für die Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung i.d.R. nur die erste Möglichkeit zur Anwendung kommt, beziehen sich alle weiteren Ausführungen ausschließlich hierauf. Ebenso wird nur auf die Versicherungs- bzw. Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung abgestellt; die Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung bleiben außen vor.

400 € Jobs

Eine geringfügige Beschäftigung ist für den Arbeitnehmer grundsätzlich sozialversicherungsfrei; **der Arbeitgeber zahlt pauschal 12 % Rentenversicherungsbeitrag** an die Bundesknappschaft in Cottbus (= zentrale Einzugsstelle für geringfügige Beschäftigungen).

Zur Feststellung, ob eine „400 € - Beschäftigung“ vorliegt, ist zu prüfen, ob der monatliche Bruttoverdienst regelmäßig 400 € nicht übersteigt. Dem regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienst sind auch noch anteilige einmalige Einnahmen hinzuzurechnen, die mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich zu erwarten sind wie z.B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld.

Werden **mehrere geringfügige Beschäftigungen** ausgeübt, so werden **diese zusammengerechnet**. Liegt der Gesamtbruttoverdienst unter 400 €, sind die Beschäftigungen sozialversicherungsfrei. Beim Überschreiten der 400 €- Grenze handelt es sich nicht mehr um geringfügige Beschäftigungen. Sie sind dann **alle** wie normale Beschäftigungen sozialversicherungspflichtig.

Arbeitnehmer können neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung eine geringfügige Nebenbeschäftigung (unter 400 €) versicherungsfrei ausüben (nicht, wenn sie beim selben Arbeitgeber ausgeübt wird). Alle weiteren Nebenbeschäftigungen werden mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und sind rentenversicherungspflichtig.

Keine Rückwirkung: Wird die Versicherungspflicht erst im nachhinein festgestellt (z.B. anlässlich einer Betriebsprüfung bei Arbeitgeber B, der nicht wusste, dass bei Arbeitgeber A bereits eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt wird) tritt die Versicherungspflicht erst dann ein, wenn die Einzugsstelle dies feststellt und dem Arbeitnehmer mitteilt.

Es bleibt bei der **Optionsmöglichkeit** des Arbeitnehmers. Um volle Leistungsansprüche in der Rentenversicherung zu erwerben, kann er auf eigenen Wunsch für die geringfügige Beschäftigung **auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten** und die Differenz auf den vollen Rentenversicherungsbeitrag (derzeit 19,5 %) selbst aufzahlen. Der Verzicht muss gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklärt werden, ist für die Dauer der Beschäftigung bindend, gilt bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen für alle und ist nur für die Zukunft gültig. (Ausnahme: Wenn die Erklärung innerhalb von zwei Wochen ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses abgegeben wird, gilt der Verzicht von Beginn der Beschäftigung an.)

Wenn Sie von der Optionsmöglichkeit Gebrauch machen, übersenden Sie dem Versorgungswerk bitte umgehend eine Kopie der (dem Arbeitgeber gegenüber) abgegebenen Erklärung.

Niedriglohn-Jobs in der Gleitzone (= Brutto zwischen 400,01 € und 800 €):

Diese sind sozialversicherungspflichtig, der Arbeitnehmer zahlt jedoch einen abgesenkten Rentenversicherungsbeitrag. Hierfür wird zunächst mittels einer mathematischen Formel ein fiktiv reduziertes Gehalt ermittelt und aus diesem der gesamte Rentenversicherungsbeitrag errechnet. Der Arbeitgeber zahlt den hälftigen Rentenversicherungsbeitrag aus dem tatsächlichen Bruttogehalt und der Arbeitnehmer nur die Differenz zum fiktiven Gesamt-Rentenversicherungsbeitrag. Im Bedarfsfall stellen wir die Berechnung für unsere Mitglieder an.

Auch bei den Niedriglohn-Jobs hat der Arbeitnehmer die Optionsmöglichkeit, seine Beiträge auf den vollen Rentenversicherungsbeitrag aufzustocken (s.o.).

Auswirkungen für Mitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Wie bisher werden für die geringfügigen Beschäftigungen die Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von 12 % an die Bundesknappschaft in Cottbus abgeführt. Eine bestehende Befreiung nach § 6 Abs. 1 Nr.1 SGB VI **greift nicht** (auch nicht bei berufsbezogener Beschäftigung), da keine Sozialversicherungspflicht vorliegt. Mitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung zahlen weiterhin den Mindestbeitrag (bei berufsbezogener Beschäftigung) bzw. den Grundbeitrag (bei beruhsfremd Angestellten).

Achtung: Wenn das Mitglied auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung verzichtet, also optiert, entsteht damit Versicherungspflicht. Eine bestehende Befreiung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI greift (oder kann beantragt werden) für eine berufsspezifische, d.h. anwaltliche Tätigkeit und die vollen Beiträge (19,5%) sind an die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung abzuführen. Bitte übersenden Sie dem Versorgungswerk eine Kopie der schriftlichen Optionserklärung. Zu beachten ist ferner, dass in diesem Fall der Arbeitgeber pauschal 12 % des Arbeitsentgelts als Beitrag zahlt, der Arbeitnehmer allerdings die Differenz zu tragen hat (= regulärer RV-Beitrag i.H.v. 19,5 % abzüglich der weiterhin vom Arbeitgeber pauschal zu zahlenden 12 %). Mindestens ist der Grundbeitrag (mtl. 202,80 €) zu zahlen.

Niedriglohnjobs zwischen 400,01 € und 800 € sind versicherungspflichtig, somit greift auch eine ggf. bestehende Befreiung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI (oder kann beantragt werden), sofern eine berufsbezogene Tätigkeit ausgeübt wird. Es ist mindestens der Grundbeitrag (derzeit 202,80 € mtl.) zu zahlen. Auch in diesen Fällen hat das Mitglied die Möglichkeit auf die Reduzierung der Beiträge zu verzichten und den regulären Rentenversicherungsbeitrag i.H.v. 19,5 % zu entrichten.

Wird nur **eine** geringfügige Beschäftigung **neben der Haupttätigkeit** ausgeübt, bleibt diese versicherungsfrei (Arbeitgeber zahlt pauschal an Bundesknappschaft), sofern nicht optiert wird. Bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen bleibt die zeitlich erste versicherungsfrei. Beim Verzicht auf die Versicherungsfreiheit ist zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung der volle Rentenversicherungsbeitrag zu zahlen.

Mit dieser Information können sicherlich nicht alle Fallgestaltungen abschließend behandelt werden. Rechtsverbindliche Auskünfte bezüglich der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie vom hierfür zuständigen Versorgungsträger (i.d.R. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, 10704 Berlin oder deren örtlich Auskunft- und Beratungsstellen oder im Internet unter www.bfa.de). Sollten noch Fragen zum Versorgungswerk offen sein, können Sie sich jederzeit direkt wenden an die